



Untersiebenbrunn, am 16. Aug. 2021

AZ: 024-5

Sachbearbeiterin: Gudrun Zauner

Kundmachung der Verbotzone

Während des Eintragungszeitraums 20. bis 27. Sep. 2021 der Volksbegehren „Notstandshilfe“, Impfpflicht: Notfalls JA“, „Impfpflicht: Striktes NEIN“ und „Kauf Regional“ wird die

Verbotzone für das Gemeindeamt und 5 m im Umkreis

bestimmt.

Gemäß § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO 1992) idGF ist in der Verbotzone während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Die Bürgermeisterin



Dagmar Zier

Dagmar Zier